

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 30 Pfg.,
Reklamezeile 90 Pfg.

Abgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Römerstraße 96.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Paul Lange.

Nr. 163

Diez, Donnerstag den 31. Juli 1919

59. Jahrgang

République Française.
Administration des Territoires
Allemands Occupés.
Cercle d'Unterlahn
(Hesse-Nassau).

Bekanntmachung.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß anlässlich des **Künstler-Konzerts** am Freitag, den 1. August im Kurfaal zu Bad Ems ein Triebwagen nach Schluß des Konzerts in der Richtung Diez fährt, der an allen Zwischen-Stationen hält. Daraufhin ist ein Besuch des Konzerts allen Bewohnern des Unterlahn-Kreises ermöglicht.

Diez, den 31. Juli 1919.

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahn-Kreises.
Chatras, Major.

J.-Nr. II. 7015.

Diez, den 29. Juli 1919.

Betr. Anmeldung zur Feldbesichtigung von Pflanzkartoffeln.

(Pflanzkartoffelvermittlung für das Frühjahr 1920.)

Die Landwirtschaftskammer beabsichtigt auch in diesem Jahre, das in dem Kammerbezirk vorhandene Pflanzgut, ganz besonders das in den höheren Lagen des Taunus und des Westerwaldes gezogene, zur Pflanzgutgewinnung für das Frühjahr 1920 zurückzustellen. (Meldungen werden aus allen Teilen des Kammerbezirktes, auch aus den niederen Lagen, entgegengenommen und nach Bedarf berücksichtigt.) Wir ersuchen alle Landwirte, die über Pflanzgut der Sorte Industrie sowie anderer guter Sorten verfügen und bereit sind, ihre Felder von einer von der Landwirtschaftskammer zu ernennenden Kommission besichtigen zu lassen und das als zur Saat geeignet anerkannte Pflanzgut für das Frühjahr 1920 (evtl. auch für den Herbst 1919) zum Verkauf bereit zu halten, Aufträge auf Besichtigung ihrer Felder baldigst, spätestens aber bis zum 5. August, bei der Hauptgeschäftsstelle der Landwirtschaftskammer in Wiesbaden, Rheinstraße 92, zu stellen.

Die Anmeldungen sollen enthalten:

- a) Genaue Adresse des Anmelders (Telephonanschluß);
- b) Angabe der nächsten Eisenbahnstation und Entfernung des Wohnorts von derselben;
- c) Größe der zur Besichtigung angemeldeten Fläche;
- d) Angabe der Sorte und des Nachbaus von Originalsaat (1., 2. und 3. oder älterer Nachbau);

e) eine Erklärung darüber, ob der Anmelder in der Lage und bereit ist, die Kommission mit Fuhrwerk von der Station oder einem anderen, ihm näher bezeichneten Orte kostenfrei abzuholen und für einfache Verpflegung Sorge zu tragen.

Selbstverständlich können nur solche Felder anerkannt werden, die sich durch besonders guten Stand und Gesundheit der Stauden auszeichnen. In Betracht kommen hier in erster Linie der 1. Nachbau von Originalzuchten (vom Züchter unmittelbar bezogen), sowie der 1. und 2. Nachbau von Pflanzkartoffeln, die vom Nassauischen Saatbauverein (in den Jahren 1918-19) bezogen worden sind. Auch das aus den letztjährigen Kartoffelversuchen der Landwirtschaftskammer herrührende Pflanzgut kann besondere Berücksichtigung finden. Als Nachweis zum Bezug von Pflanzgut gelten Frachtbriele, Rechnungen und dergl. Fehlen solche, so ist spätestens bei der Besichtigung ein glaubhafter Nachweis über die Richtigkeit der Angaben zu führen.

Der Pflanzkartoffelerzeuger, der Pflanzgut zur Besichtigung anmeldet, verpflichtet sich durch die Anmeldung für den Fall der Anerkennung, das als geeignet erkannte Pflanzgut der Landwirtschaftskammer bis zur Pflanzzeit im Frühjahr 1920 zur Verfügung zu halten. Eine Gewähr für den Verkauf des als geeignet erkannten Pflanzgutes kann seitens der Landwirtschaftskammer nicht übernommen werden. Ebenfalls dürfen Schadenersatzansprüche, die durch die Aufbewahrung des Pflanzgutes bis zum Frühjahr veranlaßt werden könnten, an die Landwirtschaftskammer gerichtet werden. Die Landwirtschaftskammer übernimmt alsdann die Vermittlung des Pflanzgutverkehrs vom Erzeuger an den Verbraucher. Rechte und Pflichten werden durch diese Vermittlung nur zwischen Verkäufer und Käufer begründet. Die Pflanzgutvermittlung erfolgt auf Grund der vom Deutschen Landwirtschaftsrat herausgegebenen Geschäftsbedingungen für den deutschen Kartoffelhandel (Berliner Vereinbarungen von 1914). Verkäufer und Käufer haben sich diesen Bedingungen zu unterwerfen. Die Bedingungen sind bei der Geschäftsstelle des Deutschen Landwirtschaftsrats, Berlin W. 57, Winterfeldstraße 37, erhältlich.

Der Preis kann heute noch nicht festgesetzt werden. Er wird aber soweit über den jeweils geltenden Höchstpreis für Speisekartoffeln hinausgehen, daß er den Erzeuger für Aufbewahren, Verlesen, Verluste und Mühen entsprechend entschädigt. Nachweisbarer 1. bis 3. Nachbau kann höher bezahlt werden als älterer Nachbau.

Für jeden Morgen angemeldeter Fläche ist eine Besichtigungsgebühr von 3 Mark zu entrichten. Die Gebühr ist auch dann zu zahlen, wenn auf Grund der Besichtigungsergebnisse eine Anerkennung nicht ausgesprochen werden kann. Kommt die Vermittlung zustande, so ist für jeden Zentner vermittelten Pflanzgutes eine Gebühr von 20 Pfg. an die Landwirtschaftskammer oder an eine von dieser benannte Stelle zu entrichten.

Verpflichtung hat die Einzahlung des entsprechenden Betrages (3 Mark für den Morgen) an die Zahlstelle der Landwirtschaftskammer, die Genossenschaftsbank für Oeffen-Raffau, Wiesbaden, Moritzstraße 29 (Postcheckkonto Nr. 709), zu erfolgen. Anmeldungen, die ohne Einzahlung des entsprechenden Betrages eingehen, können nicht berücksichtigt werden.

Der Landrat.

J. B.:

Scheuern.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatras, Major.

J.-Nr. II. 7009.

Diez, den 26. Juli 1919.

Bekanntmachung.

Der Metzger Philipp Schmidt in Schönborn hat gegen die Verordnung des Kreisausschusses betreffend die Regelung des Verbrauchs von Fleisch und Fleischwaren vom 18. August 1917 verstoßen und sich als unzuverlässig erwiesen.

Gemäß § 1 der Bundesrats-Verordnung vom 23. September 1915 ist daher die Schließung seines Metzgereibetriebes erfolgt.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. B.:

Scheuern.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatras, Major.

L. 5059.

Diez, den 28. Juli 1919.

Öffentliche Bekanntmachung.

Die Gewerkschaft „Nachod“ beabsichtigt eine Transportbahn von 60 Ctm. Spurweite im Leinpfad von Strom Km. 85,4 bis Km. 86,4 in der Gemarkung Altdiez anzulegen. Die Pläne liegen vom 1. August ds. Js. ab 2 Wochen lang auf dem Wasserbauamt zur Einsicht aus. Etwaige Einsprüche sind während der Auslegungsfrist beim Wasserbauamt in Diez a. d. Lahn anzubringen.

Der Landrat.

J. B.:

Scheuern.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatras, Major.

J.-Nr. II. 6834.

Diez, den 25. Juli 1919.

Bekanntmachung.

Diejenigen Herren Bürgermeister, die noch mit der Erledigung meines Schreibens vom 9. Juli 1919, J.-Nr. IV 17, betr. Bezug von Saatkartoffeln aus der Ernte 1919 im Rückstande sind, werden hiermit um Erledigung bestimmt bis zum 31. ds. Mts. ersucht.

Der Vorsitzende des 8. landwirtschaftlichen Bezirksvereins.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatras, Major.

Nichtamtlicher Teil.

Keine Verwandtenbesuche in den Durchgangslagern. Das Kriegsministerium bittet um Veröffentlichung durch die Presse: Es ist zu erwarten, daß zahlreiche Personen den Wunsch haben werden, ihre aus der Kriegsgefangenschaft zurückgekehrten Angehörigen im Durchgangslager zu begrüßen. Im Interesse der Allgemeinheit und der Kriegsgefangenen selbst ist von solchen Verwandtenbesuchen unbe-

zur Verhinderung der Einschleppung ansteckender Krankheiten wird dadurch unwirksam, das Entlassungsgeschäft verzögert sich und überdies ist ein noch rechtzeitiges Zusammenreffen der Verwandten mit dem Heimkehrer bei dessen kurzem Lageraufenthalt von nur 3—4 Tagen kaum möglich. In der Mehrzahl der Fälle werden die Kriegsgefangenen schon entlassen und heimgekehrt sein.

Organisation und Berufsberatung.

Ein Erlass der Ministerien für Handel und Gewerbe des Innern, für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und für Landwirtschaft vom 18. März 1919 beschäftigt sich mit einer grundsätzlichen Regelung der Berufsberatung. Die Bestrebungen auf diesem Gebiet, deren sozialpolitische Bedeutung in den letzten Jahren in steigendem Maße anerkannt worden ist, erhalten dadurch eine neue Grundlage.

Der Erlass bestimmt, daß zur Förderung der planmäßigen Berufsberatung in den einzelnen Stadt- und Landkreisen Berufsämter einzurichten sind, doch können auch mehrere Kreise ein gemeinschaftliches Berufsamt errichten. Kreisangehörige Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern sind befugt, mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde besondere Ämter zu schaffen. Die Unterlassung der Einrichtung ist an die Zustimmung der Aufsichtsbehörde geknüpft. Eine außerordentlich wichtige Aufgabe fällt jetzt, wo es gilt, das Wirtschaftsleben Deutschlands unter besonders schwierigen Verhältnissen aufzubauen, der Berufsberatung zu, eine Aufgabe, die nur durch die Mitarbeit weitester Kreise, wie Schulen, Ärzte, Berufsorganisationen, Jugendpflege und Fürsorgeeinrichtungen usw., deren organisatorische Zusammenfassung der Erlass in dem für jedes Berufsamt einzurichtenden Beirat vorsieht, erfüllt werden kann. Die Berufsämter sollen bei der Beratung der Personen, die neu ins Berufsleben eintreten oder ihren Beruf wechseln wollen, eine der volkswirtschaftlichen Lage entsprechende Verteilung der Arbeitskräfte und eine zweckmäßige Ausnutzung der vorhandenen Ausbildungsgelegenheiten erstreben und dahin wirken, daß die körperliche und geistige Eignung, die Neigung und die wirtschaftliche Lage bei der Berufswahl berücksichtigt wird. In erster Reihe ist die männliche und weibliche Volksschuljugend zu erfassen. Für die Berufsberatung von Schülern und Schülerinnen, die sich akademischen und ähnlichen Berufen widmen wollen, können besondere Einrichtungen geschaffen werden.

Waren Berufsberatungseinrichtungen im Sinne der jetzt geforderten Berufsämter schon vereinzelt vorhanden, so bedeutet die Schaffung von Landesberufsämtern, wie sie für jede Provinz, in der Regel in Anlehnung an den Arbeitsnachweisverband zu errichten sind, eine völlige Neuerung. Das Landesberufsamt wird nicht praktisch in Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung der Einzelfälle tätig werden, es hat die Aufgabe, den Stadt- und Landkreisen bei der Durchführung der Bestimmungen des Ministerialerlasses helfend u. ratend zur Seite zu stehen, ohne ihre Selbstständigkeit anzutasten. Es soll die Berufsberatung in jeder Weise fördern, indem es die mit den Berufs- und Erwerbsverhältnissen des männlichen und weiblichen Geschlechts zusammenhängenden sittlichen, hygienischen und wirtschaftlichen Bedingungen durch eingehende Erhebungen ermittelt, die praktischen Erfahrungen der einzelnen Berufsämter zusammenfassend der Allgemeinheit nutzbar macht und den zwischenörtlichen Ausgleich der Lehrstellen regelt.

Bekanntmachung.

Die am 21. Juli ds. Js. in den Distrikten Dietrichsdell 41a und Flachsgarten 13 und 14 abgehaltenen Holzversteigerungen sind genehmigt worden.

Oberlahnstein, den 28. Juli 1919

Der Magistrat.
de Boys.